

Von:
An:
Cc:

Betreff: AW: EU Grids Package - Umgang mit der WRRL
Datum: Dienstag, 24. Februar 2026 16:40:16
Anlagen: [image001.png](#)

Sehr geehrter 

vielen Dank für die Information und die Einbindung zum Thema!

Die AG Genehmigung der 4 ÜNB hat sich heute mit der in Ihrer Mail angesprochenen Idee befasst, dass anstelle einer Bereichsausnahme das BMUKN sich aktiv dafür einsetzt, dass bei Netzausbauvorhaben ein pragmatischer Ansatz entwickelt wird, um im Vollzug in den Bundesländern die Erstellung des Fachbeitrags WRRL bei einer standardisierten Umsetzung des Vorhabens zu vereinfachen bzw. zu vermeiden (mit Vorbild Kapitel 2.2 - 2.4 des Leitfadens aus Schleswig-Holstein).

Die Bewertung der Idee durch die AG GEN darf ich Ihnen nachfolgend übermitteln:

Der Vorschlag der 4 ÜNB, eine Bereichsausnahme für Netzausbauvorhaben in Bezug auf die WRRL auf europäischer Ebene umzusetzen, fußt auf der Wahrnehmung, dass zur Abarbeitung der WRRL zwar regelhaft ein nicht unerheblicher Aufwand in den Verfahren zu betreiben ist, jedoch ohne erkennbaren Mehrwert, da Auswirkungen auf die Prüfgegenstände der WRRL regelhaft nicht relevant werden. Durch eine grds. Bereichsausnahme für Netzausbauvorhaben auf europäischer Ebene müsste die WRRL für diese Vorhaben nicht mehr abgearbeitet werden – auch Diskussionen zur Umsetzung(stiefe) der WRRL auf nachgelagerter Bundes- und Länderebene wären damit hinfällig.

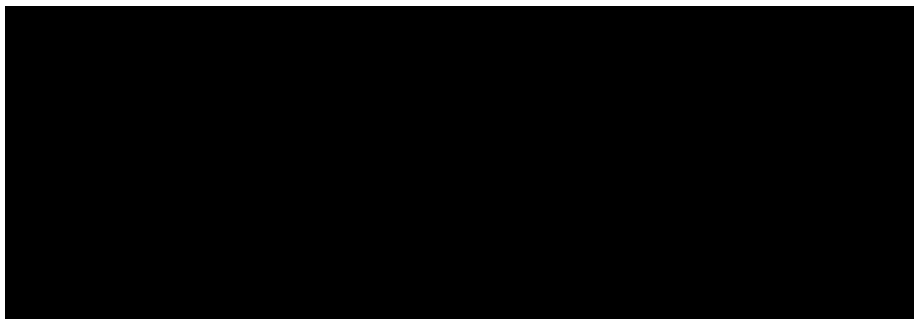
Der Vorschlag des BMUKN tastet die europäische Regelungsebene nicht an und betrachtet nur die Umsetzung bei Bund und Ländern. D.h. die europäisch geregelten Prüferfordernisse bleiben unberührt. Ob die Umsetzung der Prüferfordernisse auf Bundes- und Länderebene im konkreten Vorhabenbezug pragmatisch erfolgen kann oder mit einem ggf. sehr hohen Abstimmungs- und / oder Bearbeitungsaufwand, hängt uE insbes. vom Handeln einzelner verantwortlicher Personen bzw. Behörden ab. Insofern wird das aktuell festzustellende Missverhältnis zwischen Aufwand und Nutzen der Abarbeitung der WRRL durch den BMUKN-Vorschlag nicht grundsätzlich für Netzausbauvorhaben ausgeräumt, sondern die Art und der Umfang der Abarbeitung der WRRL würde weiterhin im Ermessensspielraum einzelner Behörden und Personen verbleiben.

Die 4 ÜNB bezweifeln, ob die Standardisierungs- und Vereinfachungsbemühungen zu einer Erleichterung bei den einzelnen Projekten führen würden respektive, ob sich die dafür erforderliche Zeit und Mühe am Ende hinreichend auszahlt. Als Rückfallebene erscheint der Ansatz einer bundesweiten Standardisierung einer Vorprüfung denkbar. Dafür müsste aber gewährleistet sein:

- Klare und einfach zu handhabende Vorprüfungsliste, deren Ergebnis im Regelfall ein Absehen von einem Fachbeitrag WRRL sein muss
- Sicherstellung, dass die Vorprüfungsliste in allen Ländern gleichermaßen Anwendung findet
- Anwendbarkeit der Vorprüfungsliste ohne Schlupflöcher und subjektive Auslegungsspielräume für Erstellende und Prüfende (somit auch keine lange „Einarbeitungszeit“, Zeitbedarf für Umsetzung der neuen Vorgabe im behördlichen Handeln) – im Unterschied zum Ansatz des Leitfadens in Schleswig-Holstein“

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Bewertung bei Ihren weiteren Beratungen berücksichtigen könnten und stehen ggf. für Rückfragen - wie immer - gerne zur Verfügung. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek

Geschäftsführung: Tim Meyerjürgens (Vorsitzender), Dr. Markus Binder, Kathrin Günther, Ina Kamps

Sitz der Gesellschaft: Bayreuth **AG Bayreuth:** HRB 4923

Bitte beachten Sie unsere Hinweise zum [Datenschutz](#).

Bitte denken Sie vor dem Ausdruck dieser E-Mail an die Umwelt

Von: [Redacted]

Gesendet: Freitag, 20. Februar 2026 17:16

An: [Redacted]

[Redacted]

Cc: [Redacted]

Betreff: [EXTERNAL] EU Grids Package - Umgang mit der WRRL

**This message is from an external sender | Dit bericht is van een externe afzender |
Diese Nachricht stammt von einem externen Absender**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie hatten in Ihren bisherigen Stellungnahmen angeregt, für Stromnetzvorhaben eine Bereichsausnahme von den Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu schaffen.

Die Durchsetzbarkeit einer solchen Bereichsausnahme ist zurzeit noch offen. Wir wären daran interessiert zu erfahren, wie Sie die Idee bewerten, dass anstelle einer Bereichsausnahme das BMUKN sich aktiv dafür einsetzt, dass bei Netzausbauvorhaben ein pragmatischer Ansatz entwickelt wird, um im Vollzug in den Bundesländern die Erstellung des Fachbeitrags WRRL bei einer standardisierten Umsetzung des Vorhabens zu vereinfachen bzw. zu vermeiden.

Als Vorbild könnten hier insbesondere Kapitel 2.2 - 2.4 des beigefügten Leitfadens aus Schleswig-Holstein dienen.

Angesichts der laufenden Beratungen wären wir für eine zeitnahe Einschätzung dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Internet: <http://www.bmwi.de>

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWi können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmwi.de/Datenschutzerklärung entnehmen.